



Regionale Schätze gesucht



Zum Start des 2. Spezialitäten-Wettbewerbs stellten Vertreter der Regionalkampagne „Original Regional“ ihre Lieblingsprodukte aus der Metropolregion Nürnberg vor. Personen v.l.n.r.: Christian Schadinger (Geschäftsführer Noris Inklusion), Landrat Klaus Peter Söllner (Kulmbach), Dr. Christa Standecker (Geschäftsführerin Metropolregion Nürnberg), Landrat Andreas Meier (Neustadt a.d. Waldnaab), Landrat Herbert Eckstein (Roth; Sprecher der Regionalkampagne Original Regional). (Foto: Rudi Ott)

Die Metropolregion Nürnberg startete am 7. Februar ihren Spezialitäten-Wettbewerb „Unsere Originale“. Bewerbungen – auch aus dem Landkreis und der Stadt Sonneberg – sind ab sofort online möglich. Bis 31. März können sich Erzeuger und Anbieter, die für die Metropolregion Nürnberg typische Lebensmittel herstellen, eigenständig bewerben.

Beim Wettbewerb sind Spezialitäten gefragt, die für die Region identitätsstiftend sind und zum Erhalt der regionalen Kulturlandschaften beitragen. Der Sprecher des Wettbewerbs, Landrat Klaus Peter Söllner, betonte bei der Auftakt-Pressekonferenz in der Natur-Erlebnis-Gärtnerei von Noris Inklusion in Nürnberg: „Die Metropolregion Nürnberg ist ein Paradies für Kulinarik und Genuss, hier vereinen sich einzigartige Vielfalt, Tradition und Qualität zum Genussserlebnis. Wir hoffen auf möglichst viele Bewerbungen, die diese Vielfalt widerspiegeln.“

Ein ähnlicher Wettbewerb wurde bereits 2011 mit großem Erfolg durchgeführt. 230 Bewerberinnen und Bewerber aus der Metropolregion hatten damals ihre Regionalerzeugnisse eingereicht. 130 Originale und Spezialitäten wurden ausgezeichnet und auf einer Kulinarischen Landkarte der Metropolregion dargestellt. Bis heute wurden über 90.000 Exemplare der Kulinarischen Landkarte verteilt. „Nun ist es Zeit für ein Update“ sagt Dr. Christa Standecker, Geschäftsführerin der Metropolregion Nürnberg. „Mittlerweile gibt es viele neue kulinarische Kreationen und neue Foodtrends aus der Region, die wir mit dem Wettbewerb abbilden wollen. Auch das Interesse und die Nachfrage nach regionalen Produkten, die kurz vor der Haustür angebaut und verarbeitet werden, wächst.“

Bis 31. März können sich Erzeugerinnen und Anbieter, die für die Metropolregion Nürnberg typische Lebensmittel herstellen, unter www.unsereoriginale.de eigenständig bewerben. Kriterien für die Bewerbung sind die Leitlinien der Regionalkampagne „Original Regional“. Dazu zählt unter anderem, dass die Herstellung der Produkte zum überwiegenden Teil in der Metropolregion erfolgt, die Grund- und Rohstoffe zu 80 Prozent (soweit verfügbar) aus der Region stammen und kurze Transportwege gewährleistet sind. Darüber hinaus sollten die Produkte im Wettbewerb idealerweise in der Region mit Tradition und Brauchtum verankert sein. Auch die Erreichbarkeit und Erlebbarkeit der Produkte wird abgefragt.

Im Mai wählt eine Jury zusammengesetzt aus Politik, Fachleuten und Medien die Gewinnerinnen und Gewinner aus. Ausgezeichnet werden die diesjährigen Originale schließlich im Oktober auf der Verbrauchermesse Consumenta in der NürnbergMesse. Im Rahmen eines öffentlichkeitswirksamen Auftritts erhalten sie den Titel „Unser Original“, mit dem sie fortan für ihr Produkt werben können. Alle Gewinnerinnen und Gewinner werden auf der neuen Kulinarischen Landkarte abgebildet, die Metropolregion Nürnberg unterstützt durch zusätzliche PR-Aktionen und publikumswirksame Veranstaltungen.

Der Spezialitäten-Wettbewerb wird im Rahmen der Regionalkampagne „Original Regional“ (www.original-regional.info) umgesetzt. Weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter www.unsereoriginale.de oder unter dem Kampagnen-Hashtag #UnsereOriginale.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	02
Beschlüsse des Kreistages	02
Beschlüsse des Kreisausschusses	03
Bekanntmachung zur Kreistagswahl	03
Bekanntmachung zur Landtagswahl	05
Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick	06
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen	06
Bekanntmachung zur Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen	07
Mitteilung zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	07
Bekanntmachung zu Amtlichen Untersuchungen von Fleisch	07
Bekanntmachung zur 15. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rennsteigwasser	08
Bekanntmachung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg	09
Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg	12

Nichtamtlicher Teil

Die OVG informiert	16
Frauentagsgruß	17
Fortbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen	17
Kurzmeldungen	17
Rauchgasbelästigung durch Kleinf Feuerungsanlagen	18

Der Landrat

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich freue mich sehr, dass vor wenigen Tagen junge Talente unserer Musikschule mit ersten und zweiten Plätzen beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ eindrucksvoll ihr Können unter Beweis gestellt haben. In Jena erreichten Mariella Höfler und Lena Wittmann 22 Punkte und damit einen 1. Preis. Zudem erzielten Julia Meusel und Alina Melwitz jeweils 20 Punkte und einen ebenfalls hervorragenden 2. Preis. Wie mir unsere Musikschulleiterin Petra Adelbert verriet, haben unsere beiden Duos ihre Sache sehr gut gemacht und von der Jury im Beratungsgespräch positives Feedback und motivierende Hinweise für die weitere Gesangsausbildung erhalten. Das hervorragende Abschneiden unserer jungen Künstler darf uns alle stolz machen, denn „Jugend musiziert“ ist das renommierteste Musikförderprojekt Deutschlands. Knapp eine Million Kinder und Jugendliche haben sich in den 55 Jahren seines Bestehens bereits daran beteiligt. Ich danke unseren Preisträgern, dass sie diese großartige Visitenkarte für sich und unsere Musikschule abgegeben haben.


Ihr Landrat
Hans-Peter Schmitz



Verordnung des Landkreises Sonneberg

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2019

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) geändert durch das Erste Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt/ Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufs- zeitraum	Beschränkungen/ Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 14.04.2019	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Frühlingsfest und Automeile	Sonntag, 05.05.2019	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 22.09.2019	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Weihnachts- markt	Sonntag, 01.12.2019	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
Neuhaus am Renn- weg	Frühlingsfest	Sonntag, 05.05.2019	13:00 bis 18:00 Uhr	OT Neuhaus am Rwg.
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 25.08.2019	13:00 bis 18:00 Uhr	OT Neuhaus am Rwg.
Steinach	500-Jahrfeier Festwoche	Sonntag, 02.06.2019	12:00 bis 18:00 Uhr	OT Steinach
	Bildhauer- symposium	Sonntag, 28.07.2019	13:00 bis 17:00 Uhr	OT Steinach
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 18.08.2019	12:00 bis 18:00 Uhr	OT Steinach
	Griffel- und Weihnachts- markt	Sonntag, 08.12.2019	13:00 bis 17:00 Uhr	OT Steinach
Lauscha	Kugelmarkt	Sonntag, 01.12.2019	11:00 bis 17:00 Uhr	OT Lauscha
Schalkau	Weihnachts- markt	Sonntag, 01.12.2019	13:00 bis 18:00 Uhr	OT Schalkau

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 23.01.2018 außer Kraft.

Hinweise:

Das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sonneberg, den 15.02.2019

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2018

Beschluss – Nr. 331/27/2018 Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2018

Der Kreistag beschließt:
„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2018 wird beschlossen.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 332/27/2018 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.10.2018

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 24.10.2018 wird genehmigt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 333/27/2018 Anpassung der Beförderungsentgelte im öffentlichen Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag erteilt nach § 12 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sein Einverständnis zur Anpassung der Beförderungsentgelte im öffentlichen Linienverkehr der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. gemäß Anlage.“

Die Anlage ist im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), einzusehen.

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 334/27/2018 Eingliederung der Gemeinden Lichte und Piesau: Zweckvereinbarung über die Übertragung sämtlicher Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die beigefügte Übertragungszweckvereinbarung ‚Zweckvereinbarung über die Übertragung sämtlicher Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger‘ mit dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Saale-Orla zur Gewährung der Entsorgungssicherheit in den bisherigen Gemeinden Lichte und Piesau zu schließen.“

Die Anlage ist im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), einzusehen.

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 335/27/2018 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2019

Der Kreistag beschließt:

„Aufgrund § 27 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg Herrn Dr. Andreas Höfner, OT Judenbach, Bellershöhe 20, in 96515 Föriztal, zum Wahlleiter und Herrn Benedikt Uri, von-Mayer-Straße 54, in 96450 Coburg, zum Stellvertreter des Wahlleiters anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2019.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 336/27/2018 Außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2018 bei der Haushaltsstelle 49508.78810

Der Kreistag beschließt:

„Unter der Haushaltsstelle 49508.78810 werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 53.400 EUR genehmigt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 337/27/2018 Genehmigung eines Übertragungsvermerkes im Verwaltungshaushalt bei den Haushaltsstellen 12000.10200 und 12000.65840 – Ersatzvornahme Umweltamt

Der Kreistag beschließt:

„Die Ansätze der Haushaltsstellen 12000.10200 und 12000.65840 werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV für übertragbar erklärt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 338/27/2018
Genehmigung eines Übertragungsvermerkes im Verwaltungshaushalt bei den Haushaltsstellen 79100.17001 und 79100.65501 – Bundesprogramm Breitbandausbau

Der Kreistag beschließt:
„Die Ansätze der Haushaltsstellen 79100.17001 und 79100.65501 werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV für übertragbar erklärt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 339/27/2018
Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Heidi Büttner

Der Kreistag beschließt:
„Der Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Frau Heidi Büttner, auf Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes 12 ‚Schulen im Landkreis zukunftsfähig machen – digitale Infrastruktur ausbauen‘ in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird abgelehnt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 340/27/2018
Schulen im Landkreis zukunftsfähig machen – digitale Infrastruktur ausbauen

Der Kreistag beschließt:
„Der Kreistag des Landkreises Sonneberg beschließt, dass Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern beantragt werden, um die Schulen im Landkreis digital besser auszustatten und zukunftsfähig zu machen. Beim Aus- und Aufbau der digitalen Lerninfrastruktur soll vom Schulträger ein Gesamtansatz verfolgt werden, der die Fördervoraussetzung erfüllt. Dazu ist ein Digitalisierungskonzept zu erarbeiten, welches u. a. einheitliche Standards, eine professionelle Administration und Wartung, LAN- und WLAN-Angebote in jedem Klassenraum, den Medieneinsatz, pädagogische Konzepte und ggf. Maßnahmen zur Fortbildung beinhalten soll.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 343/27/2018
Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:
„Der Beschluss Nr.: 342/27/2018 des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2018 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 342/27/2018
Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren ÖA 17/18
„Ausbau der Kreisstraße K 24 (Mausendorf-Gundelswind 2. und 3. BA)“

Der Kreistag beschließt:
„Im Vergabeverfahren ÖA 17/18 – Ausbau der Kreisstraße K 24 (Mausendorf-Gundelswind 2. und 3. BA) erfolgt die Auftrags- und Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A i. V. m. § 8 ThürVgG an die Firma:

STRABAG AG
Direktion Sachsen/Thüringen
Klaus-Äpfelbach-Str. 2
98673 Auengrund OT Crock.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 16.01.2019

Beschluss – Nr. 391/46/2019
Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.01.2019

Der Kreisausschuss beschließt:
„Die Tagesordnung der 46. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Schmitz,
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 392/46/2019
Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2018 – öffentlicher Teil

Der Kreisausschuss beschließt:
„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.11.2018 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Wahlbekanntmachung

1. Bekanntmachung
des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder
des Landkreises Sonneberg am 26. Mai 2019
zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Sonneberg sind am 26. Mai 2019 **vierzig (40)** Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

(Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 ThürKWG)).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste



Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal

soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 170 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises Sonneberg beim Landratsamt Sonneberg bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung ist auch die erfüllende Gemeinde für ihre erfüllte Gemeinde)

Hinweis: Die Stadtverwaltung Schalkau ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Bachfeld.

Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Goldisthal.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder in den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises

Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, behoben sein.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(Nr. 7 und 8: sind zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 25. Februar 2019

Dr. Höfner
Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

Wahlbekanntmachung

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II / Sonneberg II für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

Nachdem der 27. Oktober 2019 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, und der Landeswahlleiter Thüringen seine „Erste Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen vom 8. November 2018“ für die Wahl der Abgeordneten des 7. Thüringer Landtags am 27. Oktober 2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2018 S. 1543-1545 veröffentlicht hat, gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 29. Juli 2019 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Wahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 22. August 2019 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15. April 2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15. Januar 2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO)).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung



als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),

- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschrift des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 19 und 20
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Telefonnummer: 03675/871-229
Telefax: 03675/871-9229

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen ist im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2018 S. 1545 veröffentlicht worden.

Sonneberg, den 11. Februar 2019

Dr. Andreas Höfner
 Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 19 und 20

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenblick; Festsetzung Wahltermin

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:

Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Frankenblick** wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

Sonntag, der 26. Mai 2019,

festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 09. Juni 2019, statt.

Sonneberg, den 20.02.2019

Landratsamt Sonneberg
 Im Auftrag
 Dr. Höfner

Landratsamt Sonneberg

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen

Am 27. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossen, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sowie Großflächiger Einzelhandel), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich u.a. Vorranggebiete Windenergie und Soziale Infrastruktur), und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie Tourismus und Erholung).

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil mit Plansätzen und Begründung sowie 2 Anlagen zur Begründung Z 3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1:100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (West- und Ostblatt),
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl sowie die Städte Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Zella-Mehlis, Hildburghausen, Sonneberg und Neuhaus/Lauscha. Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen in Suhl.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen – Ergänzungsstudie – im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 20.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwerke Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Subrosionsgefährdung der Windvorranggebiete im westlichen Wartburgkreis, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 14.11.2017 und Auszug aus Subrosionskataster der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, August 2018,
- Prüfbögen zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Übersichtskarte: harte und weiche Tabuzonen (Kriterienliste) sowie Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Südwestthüringen für die Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Salzungen und Hildburghausen sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Mai/Juni 2015,
- Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24.06.2015 (Land- und Forstwirtschaft) sowie Änderung zur Forstwirtschaft vom 16.03.2017,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 440 (obere Wasserbehörde) vom 06.07.2015,
- Karte Kaltluftvolumenstromdichte und Karte Kaltluftfließgeschwindigkeit der Thüringer Klimaagentur in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplans Südwestthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 19.06.2016 sowie Änderungen vom 16.09.2015 und 26.11.2015,
- Einzelhandelsmonitoring Südwestthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Februar 2013,

- Regionales Energie- und Klimakonzept – Teil II: Klimakonzept (Raumentwicklungsstrategie Klimawandel) im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, September 2015,
- Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten großflächige Photovoltaikanlagen in den Regionalplänen, Regionale Planungsstelle Südwestthüringen, September 2014.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

vom 11. März 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019

**im Landratsamt Sonneberg
Kreisentwicklung, Zimmer 340
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der

**Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen und die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungszeit auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Südwestthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplans zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bezüglich Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von Daten stellungnehmender natürlicher Personen im Rahmen von Beteiligungsverfahren als Bestandteil des Änderungsverfahrens des Regionalplans Südwestthüringen wird auf die Datenschutzhinweise der Regionalplanung in Thüringen unter www.regionalplanung.thueringen.de verwiesen.

Sonneberg, den 12.02.2019

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Umweltamt**

Eigenkontrolle für gewerbliche Abwasseranlagen

Eigenkontrollberichte 2018 nach § 6 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)

Unternehmer, die gewerbliche Abwasseranlagen betreiben und mehr als 1 m³/d in ein Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sind grundsätzlich zur Eigenkontrolle der Abwassereinleitungen und zur Kontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet.

Betroffen von der Eigenkontrollpflicht sind nach den geltenden Bestimmungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) alle Unternehmer, welche ihr Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser direkt einleiten.

Genehmigungspflichtige Einleitungen nach § 59 des Thüringer Wassergesetzes (Indirekteinleiter) sind ebenfalls gegenüber der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde berichtspflichtig.

Falls die Unternehmer sich nicht sicher sind, ob Berichtspflichten nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung bestehen, können die Mitarbeiter der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sonneberg weiterhelfen.

Das Ergebnis der Abwassereigenkontrolle ist jährlich der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg in Form eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.

Der Unternehmer muss den **Eigenkontrollbericht 2018** in **zweifacher** Ausfertigung bis zum **31. März 2019** der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg vorlegen. Zur Erleichterung der Datenauswertung sollte darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail an umweltamt@lkson.de erfolgen.

Zur Berichterstattung ist die Verwendung der Musterformulare vorgeschrieben. Diese stehen auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/> als Word-Dokument zum Download bereit.

Die Eigenkontrolle einer gewerblichen Abwasseranlage umfasst Betriebs- und Funktionskontrollen, Probenahmen, Messungen, Untersuchungen des Abwassers und Aufzeichnungen der Messergebnisse.

Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle können Unternehmer sich ortsansässiger Labors oder eigener Untersuchungsstellen bedienen. Die Eigenkontrolle muss entsprechend Tabelle 3 Spalte 2 zur Anlage 4 der ThürAbwEKVO erfolgen. Daneben sind auch Untersuchungen durch eine anerkannte sachverständige Stelle verbindlich vorgeschrieben.

Die aktuelle Liste der staatlich anerkannten sachverständigen Stellen zur Untersuchung des Abwassers gemäß § 8 ThürAbwEKVO kann auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter dem Link http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/wasserwirtschaft_zwei/sachverstaendige/ eingesehen werden.

Die **staatliche Überwachung** durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (vormals TLUG) erfolgt im Rahmen der staatlichen Kontrolle. Diese Überwachungsergebnisse sind **nicht als Überwachung im Rahmen der Eigenkontrolle** heranzuziehen. Bitte beachten Sie dies unbedingt bei Ihrer Berichterstattung.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

**Landratsamt Sonneberg
Umweltamt**

Mitteilung

Mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz -ThürGBG-) vom 11.12.2018 wurde das Grüne Band in Thüringen als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellt. Die maßgebliche Grenze und die flächenmäßige Ausdehnung des Nationalen Naturmonuments sind in der Schutzgebietskarte, bestehend aus 854 Kartenblättern, dargestellt. Die Karte kann im Landratsamt Sonneberg im Umweltamt zu den Öffnungszeiten im Zimmer 433 eingesehen werden. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Interessierte um vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03675 / 871 396.

**Landratsamt Sonneberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild

Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV

Alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und als Farmwild gehaltene Huftiere **jeden Alters** sind zur Untersuchung im zuständigen Fleischbeschaubezirk anzumelden.

Bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt außerdem eine amtliche Untersuchung auf Trichinen.

Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV

Erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zur Abgabe ist im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen im VLÜA Sonneberg anzumelden.

Eine Anmeldung zur Fleischuntersuchung im VLÜA Sonneberg hat zu erfolgen, wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt werden,



die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV

- 1 Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tieren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.
- 2 Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss einer der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von erlegtem Wild abzugeben.

Hinweis: Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Dachs und Sumpfbiber) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.

Gebühren

Tier	Gebühren
Einhufer	28,00 €
Rind	16,00 €
Schaf/Ziege	8,00 €
Haarwild	8,00 €
Schwein mit Trichinenuntersuchung	15,00 €
Wildschwein, Entnahme zur Trichinenuntersuchung	6,00 €
Wildschwein, Trichinenuntersuchung	6,00 €
km-Pauschale	0,30 €

Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2015/1375

Fleischbeschaubezirke

Fleischbeschaubezirk I:

Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer

Fleischbeschaubezirk II:

Steinach, Haselbach, Hasenthal, Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha, Lichte, Piesau

Fleischbeschaubezirk III:

Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäußig

Fleischbeschaubezirk IV:

Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpen, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Selsendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehnes, Katzberg

Zuständigkeit

Fleischbeschaubezirk I:

Dr. Reinhard Krehahn
Mengersgereuth-Hämmern
Mühlstraße 15
96528 Frankenblick
Telefon: 03675/746189

Vertreter: Frau Dr. Kühn
(siehe Fleischbeschaubezirk III)

Fleischbeschaubezirk II:

Frau Dorothee Ebert und Frau Stephanie Braas
Sonneberger Str. 150
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679/7279801

Vertreter: Frau Stephanie Braas
(siehe Fleischbeschaubezirk II)
Frau Dorothee Ebert
(siehe Fleischbeschaubezirk II)

Fleischbeschaubezirk III:

Frau Dr. Claudia Kühn
Mengersgereuth-Hämmern
Steinheider Straße 41
96528 Frankenblick
Telefon: 03675/421468

Vertreter: Herr Dr. Krehahn
(siehe Fleischbeschaubezirk I)

Fleischbeschaubezirk IV:

Herr Ralf Pohl
Theuern
Ringstraße 11
96528 Schalkau
Telefon: 036766/80114, 0173/8982330

Vertreter: Herr Dr. Krehahn
(siehe Fleischbeschaubezirk I)
Frau Dr. Kühn
(siehe Fleischbeschaubezirk III)

DVM Schmutde
Amtsleiter

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 18.02.2019 (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 05.02.2019, Beschluss Nr. 227/111/19, mit Schreiben vom 07.02.2019 zur Anzeige gebracht), amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 20.02.2019
Im Auftrag

Dr. Höfner

Dienstsiegel

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 18.02.2019

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), folgende 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2018 vom 22.12.2018, 29. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden

- 1 Cursdorf
- 2 Deesbach
- 3 Döschnitz
- 4 Katzhütte
- 5 Lauscha für den OT Ernstthal
- 6 Meura
- 7 Neuhaus am Rennweg
- 8 Rohrbach
- 9 Saalfeld/Saale für den OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld, OT Wittgendorf
- 10 Stadt Schwarzatal
- 11 Schwarzburg
- 12 Unterweißbach“

2. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER



Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2017	Stimmen Anzahl
Cursdorf	617	1
Deesbach	322	1
Döschnitz	243	1
Katzhütte	1.317	2
Lauscha für den OT Ernstthal	866	1
Meura	422	1
Neuhaus am Rennweg	9.121	10
Rohrbach	190	1
Saalfeld/Saale für die OT Wittgendorf, OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld	1.923	2
Stadt Schwarzatal	3.672	4
Schwarzburg	557	1
Unterweißbach	745	1
	19.995	26

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 18.02.2019

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Diese Satzungsbekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.kreis-son.de) der Ausgabe des Amtsblattes 02/2019 eingesehen werden.

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes am 12.12.2018, Beschlussnummer VV 01/83A/18, mit Schreiben vom 20.12.2018 zur Anzeige gebracht) amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 20.01.2019
Im Auftrag

Dr. Höfner (Dienstsiegel)

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 12.02.2014

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 2/2014 vom 01.03.2014) wird hiermit geändert. Die §§ 1 bis 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg“ (nachfolgend WAZ Sonneberg genannt). Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der WAZ Sonneberg hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg: Bachfeld, Frankenblick, Föriztal, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal)
- (2) Andere Gemeinden können dem WAZ Sonneberg beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem WAZ Sonneberg austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den WAZ Sonneberg erfüllten Aufgaben zu sichern.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des WAZ Sonneberg umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der WAZ Sonneberg hat die Aufgabe, im Auftrag der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften der Gesetze die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Wirkungsbereich zu gewährleisten. Dazu hat er,
 - die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen (im folgenden Anlagen) sowie den gesamten Betriebsteil Sonneberg der SWA GmbH Südthüringen wie er steht und liegt entsprechend der Abschlussbilanz des BT Sonneberg zu übernehmen. Das bisherige Vermögen des BT Sonneberg der SWA GmbH wird zum Eigentum des WAZ Sonneberg.
 - gemeindliche Anlagen zu übernehmen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
 - die Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.
 - Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie zu erwerben.
- (2) Der WAZ Sonneberg erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem WAZ Sonneberg übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den WAZ Sonneberg über.
- (4) Der WAZ Sonneberg hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAZ Sonneberg die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAZ Sonneberg das Kontrollrecht bei ihren eigenen Anlagen (Ortsnetzen) - soweit vorhanden und nicht übernommen. Der WAZ Sonneberg hat sämtliche Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen schrittweise von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 5

Wasserwerke

Der WAZ Sonneberg überträgt die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung auf die Wasserwerke Sonneberg (nachfolgend Wasserwerke genannt) als Eigenbetrieb. Das Nähere regelt die Betriebsatzung, soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen enthält.

§ 6

Trinkwasseranlagen

- (1) Gegenstand des Aufgabenbereiches Trinkwasserversorgung ist die Abgabe von Wasser an Dritte, um den Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität vollständig sowie an Brauchwasser ganz oder teilweise zu decken. Darin beinhaltet ist das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Errichtung, Inbetrieb-



nahme, Betreuung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung und Übergabe von Trink- und Brauchwasser und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

- (2) Der WAZ Sonneberg erlässt durch Satzung die Bedingungen für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.

§ 7

Abwasseranlagen

- (1) Gegenstand des Aufgabenbereiches Abwasserentsorgung ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm, die Entwässerung von Klärschlamm sowie die Festlegung von Einleitungsbedingungen. Weitere Aufgabenbereiche sind das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Betreuung der Anlagen sowie die Errichtung, Inbetriebnahme, Betreuung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von abwassertechnischen Anlagen, einschließlich die Einleitungskontrolle und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Der WAZ Sonneberg erlässt durch Satzung die Bedingungen für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet.

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des WAZ Sonneberg sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Werkausschuss

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenanteil der Verbandsmitglieder zusammen. Die Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsrat von Amts wegen ist der Bürgermeister; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Anpassung der Stimmzahlen erfolgt in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; dies ist der 1. Beigeordnete der jeweiligen Gemeinde. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des WAZ Sonneberg können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden/Stellvertreters weiter aus.
- (5) Die Verbandsräte, die Mitglieder der Ausschüsse und Sachverständige sowie sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung gem. § 13 Abs. 1 ThürKO. Die Regelungen hierüber erfolgen in einer eigenen Entschädigungssatzung.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung findet so oft es die Geschäftslage erfordert statt. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung, der Verbandsräte und der sonstigen nach ThürKO, ThürKGG, ThürEBV und nach den Satzungen des WAZ Sonneberg zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt wer-

den, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verbandsrates gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (4) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im "Freien Wort" öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung der nicht-öffentlichen Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 11

Sitzungen und Verbandsversammlungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Werkleiter der Wasserwerke und die Aufsichtsbehörde sind wie die Verbandsräte zu allen Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert, ist zu Beginn der Sitzung ein Sitzungsleiter durch die anwesenden Verbandsräte zu bestimmen

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung gilt § 39 ThürKO entsprechend. Ergänzend gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte und der satzungsmäßigen Stimmen anwesend und stimmberechtigt sind. Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verbandsräte anstelle der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsräte gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Verbandsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung fertigt der vom Verbandsvorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat; das gilt nicht bei Wahlen und geheimer Abstimmung.
- (5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Verbandsräte erhalten die Niederschriften über die Sitzungen und die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen beim WAZ Sonneberg steht allen Bürgern frei.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Übernahme, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 4);
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen;
 4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Sonneberg;
 8. die Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des WAZ Sonneberg, den Austritt von Mitgliedern, die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern und die Bestellung von Abwicklern für die vorgenannten Fälle. Die Verbandsräte sollen bei Satzungsänderungen ihre Stadt- bzw. Gemeinderäte hören.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem für die ihr durch die Betriebssatzung der Wasserwerke Sonneberg zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Bestellung des Werksausschusses mit seinen Mitgliedern
 2. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund
 3. die Gewährung von Krediten des WAZ Sonneberg an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband
 4. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung noch der Werksausschuss zuständig sind, insbesondere auch Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29, Abs. 3 ThürKO (Beschäftigte über der Entgeltgruppe 11 TVöD) unbeschadet der gemäß § 5 der Betriebssatzung der Werkleitung übertragenen Personalangelegenheiten
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital
 7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten
 8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen
 9. Verfügen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Buchwert, wenn im Einzelfall die Unterschreitung größer ist als Euro 50.000,00
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
 11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der WAZ Sonneberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
 12. Änderung der Rechtsform der Wasserwerke
 13. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den WAZ Sonneberg Verpflichtungen mit sich bringen, soweit solche Rechtsgeschäfte außerhalb des Eigenbetriebes anfallen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte (§ 28 Abs. 4 ThürKGG). Die Wahlen werden ohne Aussprache geheim durchgeführt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters weiter aus.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Verbandsräte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Ein dahingehender Antrag muss von mindestens einem Drittel der Verbandsräte schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den WAZ Sonneberg nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der ThürKO kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten auch Bediensteten der Wasserwerke übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der WAZ Sonneberg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den WAZ Sonneberg einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als Euro 250,00 mit sich bringen.
- (6) Der WAZ Sonneberg hat die Einwohner im Verbandsgebiet gemäß § 13 ThürKAG i.V.m. § 26a ThürKGG in geeigneter Form zu unterrichten. Dies kann in Form von Bürgerversammlungen, in der örtlichen Presse, in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden, als auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.
- (7) Durch die Verbandsmitglieder ist der Werkleitung der Wasserwerke die Möglichkeit einzuräumen, den Investitionsplan des WAZ Sonneberg in den Gemeinderatssitzungen vorzustellen. Über geplante umfangreiche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung werden durch die Wasserwerke Anwohnerversammlungen im betroffenen Gebiet durchgeführt, wobei umfangreich über die Maßnahme zu informieren ist und die Belange der Betroffenen gehört werden können.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet dessen erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 9 Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung.

§ 17

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorberatenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Werksausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 1 weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werksausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO).
- (4) Den Vorsitz im Werksausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werksausschusses.
- (5) Das weitere Mitglied des Werksausschusses und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Kann der Vorsitzende des Werksausschusses an der Sitzung des Werksausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werksausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Werksausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (9) Das Aufgabengebiet des Werksausschusses ergibt sich aus der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 18

Bürgerbeirat

Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg sind 3 Mitglieder vorzuschlagen. Durch die Stadt- und Gemeinderäte der anderen Verbandsmitglieder ist jeweils 1 Mitglied pro Kommune vorzuschlagen. Für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates gilt die Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.

§ 19

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzustellen.



Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:

- Haushaltssatzung
 - Erfolgsplan
 - Erläuterung zum Erfolgsplan
 - Vermögensplan
 - Finanzplan
 - Stellenplan.
- (2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des WAZ Sonneberg für Investitionen - das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen - wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Gemeinden, die aus der Investitionstätigkeit den wirtschaftlichen Vorteil ziehen, sind nach Einwohnern im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil zur Deckung des Finanzbedarfes heranzuziehen (Umlageschlüssel zur Investitionskostenumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach Einwohnern zu Beginn des Wirtschaftsjahres umgelegt (Umlageschlüssel für Betriebskostenumlage).
- (3) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebs- oder Investitionskostenumlage niedriger gewesen ist als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der WAZ Sonneberg die zu viel erhobenen Umlagen in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie im Rechnungsjahr des erzielten Überschusses entfallenden Teilbeträge auf die Umlagenschuld des darauffolgenden Jahres wieder gut. Im Falle eines Fehlbetrages gilt in umgekehrter Anwendung die gleiche Regelung.
- (4) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung offiziell feststehende Einwohnerzahl des Thüringer Landesamts für Statistik zum 31.12. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgeblich.

§ 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Zweckanlagen (Umlagesoll);
 - b) die Investitionskostenumlage wird nach dem Belegenheitsprinzip (Vorteilsmaßstab analog § 7 Abs. 1 ThürKAG) als Umlagesatz geltend gemacht;
 - c) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner, Einwohnergleichwerte und Abwassermenge (Umlagesatz);
 - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 0,5 v.H. für den Monat gefordert werden.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des WAZ Sonneberg werden auf die Wasserwerke Sonneberg, als Eigenbetrieb des WAZ Sonneberg übertragen und durch die Betriebsatzung der Wasserwerke Sonneberg grundsätzlich geregelt.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des WAZ Sonneberg der

Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

- (2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist bereits im Jahr vor dem zu prüfenden Rechnungsjahr durch den Werkausschuss nach entsprechender Beschlussfassung zu erteilen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekanntgemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (2) Anlagen zu Satzungen aus Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen sowie der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen werden abweichend von Absatz 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Wasserwerke zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt.
- (3) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 bzw. der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Absatz 2, die Vollendung der Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original der Satzung urkundlich zu vermerken.
- (4) Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der Verbandsversammlung sind im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekanntzumachen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung in der Zeitung "Freies Wort" bekanntgegeben.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnungen -ThürBekVO) in der jeweiligen Fassung Anwendung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 14.01.2019

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse der 82. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.11.2018 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/82A/18

1. Änderung des Investitionsprogrammes 2018 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005, die als Anlage beigefügte „1. Änderung des Investitionsprogramms 2018“.

Sonneberg, den 23.11.2018
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/82A/18

Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den OT Almerswind der Stadt Schalkau

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 12 i.V.m. Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den OT Almerswind der Stadt Schalkau.

Sonneberg, den 23.11.2018
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/82A/18**Kenntnisnahme der Beteiligungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die in der Anlage beigefügten Beteiligungsberichte für das Geschäftsjahr 2017 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zur Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 23.11.2018
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**Beschlüsse der 83. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes
Sonneberg vom 12.12.2018 – öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. VV 01/83A/18****7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 17 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, deren 2. Änderung vom 12.12.2008, deren 3. Änderung vom 27.08.2009, deren 4. Änderung vom 24.11.2011, deren 5. Änderung vom 02.02.2012 und deren 6. Änderung vom 12.02.2014 die in der Anlage beigefügte „7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 12.12.2018
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/83A/18**Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006, deren 2. Änderung vom 12.12.2008, deren 3. Änderung vom 27.08.2009, deren 4. Änderung vom 24.11.2011, deren 5. Änderung vom 02.02.2012 und deren 6. Änderung vom 12.02.2014 die in der Anlage beigefügte „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“.

Sonneberg, den 12.12.2018
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
„Wasserwerke Sonneberg“
vom 23.01.2019****Vorbemerkung**

Aufgrund der §§ 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg folgende Satzung:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Wasserwerke des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (im Folgenden Zweckverband) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **Wasserwerke Sonneberg** (im Folgenden Wasserwerke genannt). Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Wasserwerke beträgt Euro 1.534.000,00 (in Worten eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend).

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Wasserwerke ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden. Sie haben die hierfür erforderlichen vorhandenen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie die zusätzlich erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Wasserwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Die Wasserwerke können im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für nicht dem Zweckverband angehörenden Gemeinden beauftragt werden.

II. Organe und Zuständigkeit**§ 3****Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Wasserwerke sind:

- Werkleitung
- Werkausschuss
- Verbandsversammlung
- Verbandsvorsitzender

1. Werkleitung**§ 4****Zusammensetzung der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern.
- (2) Der Werkausschuss bestellt einen oder mehrere Werkleiter und regelt deren Dienstverhältnis. Die erstmalige Bestellung eines Bewerbers zum Werkleiter erfolgt von der Verbandsversammlung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebes zuständig.

§ 5**Zuständigkeit der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Wasserwerke in eigener Verantwortung nach Maßgaben der Betriebssatzung, des genehmigten Erfolgs-, Vermögens-, Personal- und Investitionsplanes. Die Verantwortlichkeit für die laufenden Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Wasserwerke, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte lt. ThürEBV, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz,
 5. Personalangelegenheiten, die auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, darüber hinaus ein alleiniges Vorschlagsrecht in Ausfüllung des Personalplanes,
 - b) dienstrechtliche und disziplinarische Maßnahmen,
 6. Ermittlung der Selbstkosten,
 7. Aufstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplanes gem. §§ 13, 14, 15 ThürEBV und der Finanzplanung gem. § 17 ThürEBV sowie des Jahresabschlusses,
 8. Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) bis zu 10 % des Ansatzes oder bis zu Euro 25.000,00 je Einzelfall,
 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00 je Einzelfall,
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Restbuchwert im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht überschreitet,
 11. von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommt, im Rahmen des genehmigten Haushaltes, jedoch bis zu einem Betrag von Euro 150.000,00,
 12. Vergabe von Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand in einem Einzelfall nicht Euro 150.000,00 übersteigt,
 13. Genehmigung zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von Euro 5.000,00. Zum Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsver-



- einbarungen, wenn der Gegenstand im Einzelfall Euro 25.000,00 nicht übersteigt,
14. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstand im Einzelfall nicht größer als Euro 25.000,00 beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.
 - (2) Die Werkleitung ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - (3) Der Werkleitung obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und seiner Organe sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
 - (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten. Der Zwischenbericht ist jeweils innerhalb eines Monats schriftlich vorzulegen.

2. Der Werkausschuss

§ 6

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorberatenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 1 weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO).
- (3) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.
- (4) Das weitere Mitglied des Werkausschusses und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Kann der Vorsitzende des Werkausschusses an der Sitzung des Werkausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (8) Die Wahlen zum Werkausschuss finden in der Sitzung der Verbandsversammlung statt.

§ 7

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Wasserwerke tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), die Verbandsversammlung (§ 8) oder der Verbandsvorsitzende (§ 9) zuständig ist, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 25.000,00 bis maximal 25 %, höchstens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) mindestens jedoch den Betrag von Euro 10.000,00, maximal von Euro 50.000,00 je Einzelfall,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von maximal Euro 50.000,00 überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, für die Veräußerung von Grundvermögen ist ein Wertgutachten erstellen zu lassen,
 6. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des genehmigten Haushaltes mindestens jedoch den Betrag ab Euro 150.000,00,

7. die Vergabe von Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 150.000,00, maximal Euro 1.500.000,00, übersteigt.
8. Zustimmung zum Erlass von Forderungen über Euro 5.000,00, zum Abschluss von Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 25.000,00 übersteigt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 50.000,00 im Einzelfall beträgt, sowie Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als Euro 25.000,00 beträgt. Dies gilt auch im Sinne der Vollmachtserteilung an einen Rechtsanwalt als Prozessvertreter.
10. Personalangelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 1, Ziff. 5 a, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist, bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD,
11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter,
13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit einem Mitglied der Werkleitung näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
14. die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Werkausschuss kann die Entscheidung in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, an sich ziehen.
- (5) Der Geschäftsgang des Werkausschusses ist in der Geschäftsordnung der Verbandsorgane mit geregelt.
- (6) Solange der Werkausschuss noch nicht konstituiert ist, werden seine Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

3. Verbandsversammlung

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund,
 4. die Gewährung von Krediten des Zweckverbandes an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der Werkausschuss zuständig sind (insbesondere bei Beschäftigten über der Entgeltgruppe 11 TVöD), insbesondere auch Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlussfassung, über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werkausschusses,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
 11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die mehr als 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen,
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 15. die Änderung der Rechtsform der Wasserwerke.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

4. Der Verbandsvorsitzende

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Wasserwerke nach außen, soweit nicht nach Bestimmung dieser Satzung die Werkleitung zuständig ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Verbandsvorsitzende weitere Vertretungsbefugnisse auf die Werkleitung übertragen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Wasserwerke, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen sind.

- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Versammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Wasserwerke bis zu einer Sitzung der Versammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Gemäß § 30 ThürKO sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Verbandsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich mitzuteilen.

III. Geschäftsgang

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch diesen. Bei Verhinderung des Werkleiters erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch zwei Prokuristen. Soweit zwei Werkleiter bestellt sind und ein Werkleiter verhindert ist, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch einen Werkleiter und einen Prokuristen.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Wasserwerke übertragen. Das Nähere ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Aushängen in den Räumen der Wasserwerke und des Zweckverbandes.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerke Sonneberg“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Prokuristen mit dem Zusatz „per procura (ppa.)“, alle anderen Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wasserwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (Abschnitt 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Anlagennachweis bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§§ 20, 25 ThürEBV).
- (3) Im Übrigen ist das Rechnungswesen nach den Anforderungen der §§ 18 ff. ThürEBV und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu gestalten.
- (4) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor Beratung im Werkausschuss, zuzuleiten. Die Stellungnahme des Werkausschusses ist von der Werkleitung den Vorlagen an die Versammlung beizufügen.
- (5) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Wasserwerke der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Verbandsvorsitzenden gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Wasserwerke ist das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 31.01.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sonneberg, den 23.01.2019

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

gez. Kurtz

Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Beschluss-Nr. VV 03/83A/18

Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß §§ 24, 25, 26 und 34 ThürKO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, deren 1. Änderung vom 06.06.2006,

deren 2. Änderung vom 12.12.2008, deren 3. Änderung vom 27.08.2009, deren 4. Änderung vom 24.11.2011, deren 5. Änderung vom 02.02.2012 und deren 6. Änderung vom 12.02.2014 die in der Anlage beigefügte „Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 12.12.2018

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/83A/18

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/der WWS Wasserwerke Sonneberg
Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005:

- den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festzustellen,
- den Jahresverlust im Betriebsbereich Trinkwasser in Höhe von € 74.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen,
- den Jahresverlust im Betriebsbereich Abwasser in Höhe von € 410.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen.

Sonneberg, den 12.12.2018

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/83A/18

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kurtz, für das Haushaltsjahr 2017

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2018

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/83A/18

Entlastung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2018

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 07/83A/18

Entlastung der Werkleitung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2017

Die Versammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter

Herrn Bernd Hubner wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

den Prokuristinnen

Frau Eveline Rau wird für den Zeitraum 01.01. – 17.12.2017

Frau Regina Meyer wird für den Zeitraum 18.12. – 31.12.2017

Frau Sandra Hähnlein wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 12.12.2018

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)


Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
**Beschluss der 84. (A) Verbandsversammlung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes
Sonneberg vom 23.01.2019 – öffentlicher Teil**
Beschluss-Nr. VV 01/84A/19
Planungsrechnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für den Zeitraum 2018 – 2028

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Planungsrechnung 2018 – 2028 für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg in der vorliegenden Fassung vom 17.11.2018.

Sonneberg, den 23.01.2019
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
**Beschlüsse des Werkausschusses des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 14.01.2019**
Beschluss Nr. WA 01/01/19
Veröffentlichung von Beschlüssen

Der Werkausschuss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005, nachfolgend aufgeführten Beschluss der Werkausschusssitzung vom 03.12.2018 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt zu geben:

Beschluss-Nr. WA 03/12/18
Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2018 der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Der Werkausschuss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 36 Abs. 1 Ziffer 14 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005

**TMA Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Innere Wiener Straße 11
81667 München**

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

Sonneberg, den 03.12.2018
gez. Dr. Voigt, Werkausschussvorsitzender

(Dienstsiegel)

Sonneberg, den 14.01.2019
gez. Dr. Voigt, Werkausschussvorsitzender

(Dienstsiegel)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
**Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg ist an den Firmen Wasserwerke Sonneberg Service GmbH und Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH Meiningen unmittelbar beteiligt.

Auslegungshinweis:

Die Jahresabschlüsse dieser Firmen für das Wirtschaftsjahr 2017 werden in der Zeit vom 01.03.2019 bis 31.03.2019 in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Sonneberg, den 23.01.2019
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können eingesehen werden.

Öffentliche Sitzungstermine
06.03.2019, 14:00 Uhr:

Kreisausschuss im Landratsamt Sonneberg (Gr. Sitzungssaal)

20.03.2019, 15:00 Uhr:

Kreistag im Staatlichen Gymnasium Sonneberg (Aula, Dammstraße)

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen! Tagesordnungen, Beschlüsse und Beschlussbegründungen finden Sie im Internet unter www.kreis-sonneberg.de > **Ratsinformationssystem**.

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

OVG: Lukas Resch gehörte zu den Besten



V.l.n.r.: Geschäftsführer Klaus Dieter Schneider, Landrat Hans-Peter Schmitz, Leiter Technik/Betriebswerkstatt Thomas Steiner, Lukas Resch und die Mitarbeiter Mike Vetter und Fabian Dorst.

Als einer der Jahrgangsbesten schloss Lukas Resch als Auszubildender vor wenigen Wochen die Lehre als Kfz.-Mechatroniker ab. Dreieinhalb Jahre erlernte er den Beruf in der Betriebswerkstatt der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH in Sonneberg-Hönbach. Unter fachkundiger Anleitung der Lehrmeister Thomas Steiner und vorher Bernd Krautwurst erwarb sich der zielstrebige, nunmehrige Mitarbeiter des landkreiseigenen Unternehmens das Rüstzeug für seine berufliche Zukunft. In seiner Laudatio hob Geschäftsführer Klaus Dieter Schneider die hohe Leistungsbereitschaft und den Lernwillen von Lukas Resch während der gesamten Lehrzeit hervor. So seien letztendlich die hervorragenden Ergebnisse keine Überraschung mehr gewesen und es war nahezu selbstverständlich, Lukas Resch in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Dazu überreichte der Geschäftsführer den druckfrischen Arbeitsvertrag und eine Anerkennungsprämie. Auch der Landrat und Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der OVG, Hans-Peter Schmitz, ließ es sich nicht nehmen, dem frischgebackenen Gesellen zu gratulieren und ein Präsent zu überreichen.

Lust auf eine solche Ausbildung wie Lukas?

Dann bewirb dich gleich jetzt in der OVG um einen Ausbildungsplatz zum Kfz.-Mechatroniker. Los geht's dann Mitte August 2019.

Interesse an der Kfz.-Technik, der Wille, das Ausbildungsziel zielstrebig zu erreichen, ein Real-schulabschluss mit ordentlichen Noten in Mathe und Physik – mehr braucht's fast nicht.

Bewerbungen schriftlich oder per E-Mail an:

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.
Hönbacher Straße 7, 96515 Sonneberg.



Gruß zum Frauentag



*Manchmal träume ich davon,
dass ich nicht immer nur blühen muss,
sondern Zeit, Ruhe habe,
um Kraft für neue Triebe zu sammeln.*

Andrea Schwarz (deutsche Autorin)

**Allen Frauen im Landkreis Sonneberg
übermitteln wir unsere
herzlichsten Glückwünsche
zum Internationalen Frauentag
am 8. März 2019.**

**Mögen Sie die Herausforderungen
in Familie und Gesellschaft
auch weiterhin erfolgreich meistern!**


Hans-Peter Schmitz
Landrat


Ute Hofmann
Gleichstellungsbeauftragte

Fortbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen

15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes Sonneberg schlossen Ende des vergangenen Jahres erfolgreich ihren Fortbildungslehrgang II zu Verwaltungsfachwirten ab. Am 19. Dezember 2018 erhielten sie in Weimar in feierlichem Rahmen ihre Abschlusszertifikate. Hinter ihnen liegen ein rund zweieinhalbjähriger, berufsbegleitender Lehrgang sowie fordernde Abschlussprüfungen, die alle mit Bravour bestanden. Durchgeführt wurde die Fortbildung durch die Thüringer Verwaltungsschule Weimar in der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg als Inhouse-Schulung. Mit dieser Maßnahme der Personalentwicklung hat das Landratsamt aus eigenen Personalressourcen die Voraussetzungen geschaffen, um Stellen mit Leitungsaufgaben zügig intern nachbesetzen zu können. Landrat Hans-Peter Schmitz gratulierte den Absolventinnen und Absolventen herzlich. Zudem dankte er auch allen Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen, in denen die Lehrgangsteilnehmer arbeiten. Denn sie hatten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während des Freitagsunterrichts und auch während der Freistellung vor den Prüfungen den Rücken freigehalten und anfallende Arbeiten mit übernommen.



Ein Teil der frisch gebackenen Verwaltungsfachwirte während der Feierstunde in Weimar.
(Foto: privat)

Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses im Landratsamt

Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bietet regelmäßig thüringenweit Bürgersprechstunden an. Sie werden vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Abgeordneten Michael Heym, und weiteren Landtagsabgeordneten durchgeführt. Die nächste Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses findet am Dienstag, dem 12. März 2019 von 14 bis 18 Uhr im Landratsamt Sonneberg (Raum 240) statt.

Interessierte Bürger werden gebeten, Termine für die Sprechstunde unter der Rufnummer 0361/377-2135 zu vereinbaren. Wer nicht die Möglichkeit hat, den Termin am 12. März 2019 wahrzunehmen, kann sich auch schriftlich an den Thüringer Landtag, Petitionsausschuss, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt wenden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine Petition online auf der neuen Petitionsplattform unter www.petitionen-landtag.thueringen.de einzureichen. Dort sind alle Informationen bereitgestellt.

Nach Verfassung des Freistaates Thüringen hat jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Petitionen können in eigener Sache oder auch für andere oder im allgemeinen Interesse eingereicht werden. Der Petitionsausschuss ist zuständig, wenn Eingaben Entscheidungen von Landesbehörden oder anderen Stellen betreffen, die der Aufsicht des Freistaates Thüringen unterliegen.

Energieberatung im Landratsamt

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen kommt am Donnerstag, 28. März, zu einem Sprechtag in das Landratsamt. Interessierte Bürger treffen die Experten zwischen 14 und 17 Uhr in der Bahnhofstraße 66, wie die Verbraucherzentrale mitteilte. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter Telefon 0800/809802400 (kostenfrei) oder 0361/555140 vorgenommen werden. Durch eine Kooperation mit Landesbehörden ist die Beratung ab sofort kostenfrei.

Vortrag im Astronomiemuseum

Der auf den ersten Blick eher philosophischen Frage „Was hat das Universum mit mir zu tun?“ wird am Montag, dem 11. März 2019, im Astronomiemuseum nachgegangen. Dr. Josef Gassner von der Universitätssternwarte München und weithin bekannter Moderator der Youtube-Reihe „Urknall, Weltall und das Leben“ erörtert ab 19 Uhr dieses Thema. Interessenten sind herzlich eingeladen. Der Vorverkauf von Karten hat schon begonnen.

Ein erster Blick in unser Universum offenbart höchst lebensfeindliche Phänomene: unzählige Plasmasterne mit gewaltigen Temperaturen, Pulsare mit zerstörerischen Magnetfeldern und die ewig hungrigen Schwarzen Löcher, die scheinbar nur danach trachten, alles zu vernichten, was sich in ihre Nähe wagt. Gleichzeitig sind wir Menschen Kinder der Sterne, denn wir bestehen zu etwa 92 Prozent aus den chemischen Elementen, die in ihrem Inneren fusioniert werden. Das lässt den fein abgestimmten kosmischen Materiekreislauf zum faszinierenden Rätsel werden, dem so genannten antropischen Prinzip, und gibt Anlass über den Tellerrand der Naturwissenschaft hinauszublicken. Ein Universum voller faszinierender Phänomene lädt ein zum Staunen. Originalaufnahmen verschiedener Weltraumteleskope bereiten den Weg für 90 Minuten Vortrag und anschließende Fragerunde. Mehr unter www.astronomiemuseum.de.

Sprechtag des Behindertenbeauftragten

Der Kreis-Behindertenbeauftragte Jürgen Prüfer ist in der Regel donnerstags von 9 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 17 Uhr persönlich im Landratsamt Sonneberg (Zi. 532 im 5. OG) zu sprechen. Termine können unter 0171-6941910 oder per E-Mail an info@menschen-zuerst.de (Betreff: „Behindertenbeauftragter“) vereinbart werden.



Das Umweltamt informiert: Rauchgasbelästigung durch Kleinfeuerungsanlagen in Wohngebieten

Für viele Menschen ist es aus unterschiedlichen Gründen wieder attraktiv geworden, Öfen und Kamine zusätzlich zur Zentralheizung zu betreiben. Viele versprechen sich Behaglichkeit und eine erhöhte Wohnqualität und für manche ist das Heizen mit Holz, Kohle oder Pellets auch eine kostengünstige Alternative für eine Beheizung eines Hauses oder einer Wohnung vor allem in den Abendstunden im Frühling und Herbst, wenn die Zentralheizung nicht in Betrieb ist.

In Deutschland gibt es nach Angaben des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks etwa 11,7 Mio. sogenannter Einzelraumfeuerungsanlagen, wobei der Bestand an traditionellen Kohleöfen abnimmt, der an modernen Kamin- und Kachelöfen hingegen zunimmt. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft gab 2015 an, dass in 27 Prozent der Wohnungen in Deutschland zweite Wärmerezeuger (Kamine, Einzelöfen) vorhanden sind.

Um der steigenden Luftverschmutzung durch unsachgemäß betriebene oder technisch veraltete Kamine und Kaminöfen (sogenannte Einzelraumfeuerungsanlagen) entgegenzuwirken, wurden von Seiten der Bundesregierung Maßnahmen ergriffen und in der Überarbeitung der 1. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgeschrieben:

1. Für eine Verbrennung zulässig ist nur naturbelassenes Holz (Scheitholz, Holzspäne, -pellets oder -briketts), welches genügend lange abgelagert ist.
2. In einem festgelegten Stufenplan sind veraltete Einzelraumfeuerungsanlagen auszutauschen.

3. Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden.

Betreiber von Einzelraumfeuerungsanlagen müssen sich an diese Vorgaben halten. Der Schornsteinfeger überprüft deren Einhaltung.

Der Geruch nach „Winter“ kann gesundheitsschädlich sein.

Das Heizen mit Holz verursacht, auch wenn es sachgerecht vorgenommen wird, deutlich größere luftverschmutzende Emissionen als andere Energieträger wie Heizöl oder Erdgas. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es in einigen Wohngebieten zu kurzzeitigen Belastungen mit Feinstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) kommen kann - insbesondere dann, wenn in einem Wohngebiet viele Holzöfen und Kamine gleichzeitig betrieben werden und Inversionswetterlagen auftreten. Vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Luftmessungen zeigten, dass Holzfeuerungsabgase einen deutlichen Anteil an der Feinstaubbelastung in Wohngebieten haben können.

PAK entstehen bei unvollständiger Verbrennung und einige Verbindungen dieses Stoffgemisches sind krebserregend. Sie haften am emittierten Staubteilchen und können, wenn letztere klein genug sind, eingeatmet werden. Feinstaub ist meist aber auch allein durch die Kleinheit seiner Partikel für den Menschen gefährlich. Je kleiner die Partikel sind, umso weiter dringen sie in die Atemwege vor. Die kleinsten Teilchen (sogenannte ultrafeine Partikel) erreichen sogar den Blutkreislauf und verbreiten sich bis in alle Organe - auch in das Gehirn. Gesundheitliche Wirkungen, die mit Feinstaubbelastungen nachweislich zusammenhän-



Die Luft kann besonders im Winter mit Feinstaub aus Kaminen und Öfen verunreinigt werden. (Foto: Grzegorz Polak / Fotolia.com)

gen, reichen von Schleimhautreizungen/lokalen Entzündungen in der Luftröhre und den Bronchien/Lungenalveolen, verstärkter Plaquebildung in den Blutgefäßen bis zu Schlaganfall und Krebs. Auch Zusammenhänge zu neurologischen Erkrankungen wie Demenz und Morbus Parkinson werden diskutiert.

Wenn sich Emissionen der Holzfeuerung zu der Grundbelastung in Stadtlagen addieren oder bei bestimmten kleinräumlichen Besonderheiten (zum Beispiel dem Eintrag von Kaminemissionen in Wohnräume der Nachbarbebauung) können geltende Grenzwerte für den Feinstaub deutlich überschritten werden. Die EU hat einen Jahresmittelwert für PM10 von 40 µg/m³ und einen 24-Stunden-Wert von 50 µg/m³ (der an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf) als Grenzwerte festgelegt. Allerdings wurde in einem von der Weltgesundheitsorganisation beauftragten Gutachten 2013 festgestellt, dass die EU-Grenzwerte überarbeitungswürdig sind, weil sie möglicherweise zu hoch angesetzt sind, um die Gesundheit ausreichend zu schützen. Selbst die derzeitigen Grenzwerte für Feinstaub können in vielen Ländern der EU, darunter auch Deutschland, nicht an allen Messstationen eingehalten werden.

Unsere Hinweise zu Holzfeuerungsanlagen:

1. Betreiben Sie Ihren offenen Kamin nur gelegentlich. Offene Kaminfeuer sind energetisch sehr ineffizient, verursachen sehr hohe unkontrollierbare Emissionen, belasten die Innenraumluft deutlich mit Schadstoffen und stellen als offene Feuerquelle eine besondere Brandgefährdung dar. Auch geschlossene Kaminöfen sollten nicht regelmäßig betrieben werden, weil sie durch die Emissionen die Gesundheit in die Nachbarschaft stark belasten können.
2. Wenn Sie einen Kamin oder Kaminofen betreiben, halten Sie sich an die Empfehlungen des Herstellers sowie Ihres Schornsteinfegers. Verbrennen Sie vor allem nur geeig-

netes Brennmaterial und insbesondere nur trockenes, unbehandeltes Holz. Ungeeignet und verboten ist in der Regel die Verbrennung von gestrichenem oder behandeltem Holz sowie Sperrholz, Span- oder Faserplatten. Grundsätzlich dürfen Papier oder Pappe, brennbare Abfälle und Müll nicht verbrannt werden.

3. Verwenden Sie ein Holzfeuchte-Messgerät. Solche Geräte sind preiswert (oftmals schon unter 20 Euro) zum Beispiel in Baumärkten zu erhalten. Ihr Holz darf nicht mehr als 25 Prozent Restfeuchte aufweisen, um starke Rauchentwicklung, viel Asche und eine geringe Energieausbeute zu vermeiden. Weisen Sie auch Ihre Nachbarn darauf hin, falls diese eine Holzfeuerung betreiben.
4. Wenn Sie sich als Nachbarin oder Nachbar belästigt fühlen, kann zunächst ein offenes Gespräch mit den Betreibern der Kleinfeuerungsanlage deutliche Erfolge bringen. Oftmals können sich Betreiber und Belästigte einigen. Ist die Quelle schwer auszumachen, ist möglicherweise auch Ihr örtlicher Schornsteinfeger ein guter Ansprechpartner. Auch das Ordnungsamt kann Hilfestellung bei der Problemlösung bieten.
5. Die Verbrennung ungeeigneter Brennstoffe ist kein Kavaliersdelikt, denn sie schädigt die Gesundheit aller Menschen in der Nachbarschaft und darüber hinaus: Sollten Sie Hinweise darauf haben, dass in Ihrer Nachbarschaft Papier, Pappe, feuchtes oder behandeltes Holz, Gartenabfälle oder sogar Müll verbrannt werden - egal ob im Ofen oder auch als Lagerfeuer - sollten Sie die Verursacher darauf hinweisen und die Vorfälle bei Nichteinsicht und Wiederholung den zuständigen Behörden vor Ort melden, das örtliche Ordnungsamt oder das Umweltamt sind dafür die richtigen Ansprechpartner.

Quelle: Umweltbundesamt
Mehr unter www.umweltbundesamt.de/themen/feinstaub-aus-holzfeuerungen.

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Main-Post GmbH,
Berner Straße 2, 97084 Würzburg

Verantwortlich für alle Anzeigen:
• HCS Medienwerk GmbH,
Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
• Wochenspiegel
Coburg-Sonneberg Verlag GmbH,
Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage: 31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.